

I N H A L T

Nr.		Seite
38.	18. VI. 80 VIII ZR 119/79	Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs des Eigentums an dem Verkäufer unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch einen Käufer, dessen allgemeine Geschäftsbedingungen die Abtretung des Kaufpreisanspruchs ausschließen 274
39.	24. VI. 80 KVR 5/79	Zur Frage, ob und unter welchen Umständen bei Maschinenaggregaten, die nur in bestimmten Verwendungsbereichen (im Verhältnis zum gesamten Absatz kleineren Teil) nicht austauschbar sind, für die Prüfung der marktbeherrschenden Stellung des Aggregatherstellers ein entsprechender Teilmarkt relevant ist 279
40.	25. VI. 80 IV b ZR 516/80	<p>a) Bei der Abwägung, ob ein veräußerter Gegenstand, verglichen mit dem restlichen Vermögen, im wesentlichen das gesamte Vermögen des verfügenden Ehegatten darstellt, ist der Wert nicht nur der ihm verbleibenden Vermögensstücke, sondern auch des veräußerten Gegenstandes um die darauf ruhenden dinglichen Belastungen zu vermindern.</p> <p>b) Bei kleinen Vermögen ist der Tatbestand des § 1365 BGB grundsätzlich nicht erfüllt, wenn dem verfügenden Ehegatten Werte von 15 % seines ursprünglichen Gesamtvermögens verbleiben.</p> <p>c) Eine nach § 1365 BGB unwirksame Verfügung wird nicht dadurch wirksam, daß der zustimmungsberechtigte Ehegatte Miterbe des Verfügenden wird. Ob dies auch gilt, wenn er Alleinerbe wird, bleibt offen 293</p>
41.	25. VI. 80 VIII ZR 260/79	Die ergänzende Auslegung eines Pachtvertrages kann ergeben, daß der Pächter anstelle seiner Verpflichtung aus dem Pachtvertrag, Schönheitsreparaturen vornehmen zu lassen, bei Beendigung des Vertrages dem Verpächter einen Ausgleich in Geld zahlen muß, wenn der Verpächter die Pachtsache umbaut und dadurch die Schönheitsreparaturen zerstört würden 301

Bienen

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

77. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.	Seite
42. 26. VI. 80 VII ZR 143/79	Verspätete Angriffs- oder Verteidigungsmittel dürfen nicht durch Teilurteil zurückgewiesen werden 306
43. 26. VI. 80 VII ZR 210/79	a) Vertragspartner des Reisenden ist, wer als Reiseveranstalter tatsächlich auftritt, auch wenn er bei Abschluß des Reisevertrages vorgibt, in fremdem Namen zu handeln. b) Wandelung eines Reisevertrages kann auch vor Antritt der Reise verlangt werden, wenn der Reiseveranstalter selbst erklärt, er werde voraussichtlich nicht mangelfrei leisten können . . . 310
44. 26. VI. 80 VI ZR 257/79	Wird eine nach dem Reisevertrag geschuldete Kreuzfahrt teilweise unmöglich, weil ein bestimmter Hafen wegen schlechten Wetters nicht angelaufen werden kann, so trägt insoweit der Reiseveranstalter die Vergütungsgefahr 320
45. 30. VI. 80 AnwZ (B) 3/80	Der Antrag, Vorstandswahlen einer Rechtsanwaltskammer für ungültig zu erklären, kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Willensbildungsprozeß einzelner Wähler sei durch eine — nicht auf dem Verhalten des Vorstands beruhende — Fehlinformation beeinflusst worden . 327
46. 30. VI. 80 AnwZ (B) 6/80	Im Rahmen der Gesamtwürdigung nach § 7 Nr. 5 BRAO kann ein aktives Eintreten des Bewerbers für eine verfassungsfeindliche Organisation (hier: KBW) auch dann zu seinem Nachteil mitberücksichtigt werden, wenn es nicht den Tatbestand des § 7 Nr. 6 BRAO erfüllt 331

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.